



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

13. März 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
18 443-6:34		Anne Vogelsberger	06131 16-3803
Bitte immer angeben!		Anne.Vogelsberger@mdi.rlp.de	06131 16-173803

Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017

TOP 13: Aktueller Sachstand Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) - Beginn der Pilotphase

Antrag des Ministeriums des Innern und für Sport nach § 76 Abs. 4 der Vorl. GOLT
- Vorlage 17/1053 -

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Herrndick,*

in der Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017 wurde zu TOP 13 eine Übersendung der Dienst- und Handlungsanweisungen bezüglich des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten vereinbart. Ich bitte Sie, die als Anlagen beigefügten Unterlagen (Abschlussbericht, Einsatzkonzeption, Dienstanweisung, Evaluationskonzept) den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlagen

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Rheinland-Pfalz
POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER

Landesarbeitsgruppe „DEIG“

Ausbildung und Einsatz der Polizei Rheinland-Pfalz mit Distanz- Elektroimpulsgeräten

Abschlussbericht

Ralf Krämer

Dezember 2016

Polizeipräsidium Trier | Polizeiinspektion Trier | Postfach 31 20 | 54221 Trier

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	4
2	AUFTRAG	4
2.1	Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport	4
2.2	Mitglieder der Landesarbeitsgruppe	5
2.3	Konkretisierung des Auftrags	6
3	METHODIK	7
4	ERGEBNISDARSTELLUNG	8
4.1	Grundsätzliche Überlegungen	8
4.2	Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen (UAG)	9
4.2.1	UAG Literaturrecherche	9
4.2.2	UAG Taktik	12
4.2.3	UAG Technik	14
4.2.4	UAG Recht	15
4.2.5	UAG Gesundheit	18
4.2.6	UAG Evaluation	22
4.3	Fazit der Landesarbeitsgruppe DEIG	23
5	VORBEREITENDE MAßNAHMEN FÜR DEN PILOTBETRIEB	26
5.1	Einsatzkonzeption	26
5.2	Technische Voraussetzungen, Führungs- und Einsatzmittel	26
5.2.1	Ausbildung	26
5.2.2	Pilotbetrieb	27

5.3	Aus- und Fortbildung	27
5.4	Kooperationspartner	28
5.5	Evaluation	28
6	VORSCHRIFTENLAGE	29
7	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	29
8	WEITERE VORGEHENSWEISE DER LANDESARBEITSGRUPPE DEIG	29

1 Vorbemerkungen

Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) sind gemäß § 58 IV POG Rheinland-Pfalz als Waffen eingestuft. Ihr Einsatz ist gemäß einer Dienstanweisung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. April 2011 (Az.: 18 443-6/345) derzeit ausschließlich den Spezialeinheiten des Landes vorbehalten.

Vor allem im Rahmen sicherheitspolitischer Diskussionen wurde zuletzt erörtert, inwieweit der Einsatz des DEIG als neues Einsatzmittel für den Streifendienst eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Führungs- und Einsatzmittel (FEM) zur Lagebewältigung darstellen könnte.

Diese auch von den Berufsvertretungen unterstützte Überlegung und zugleich Forderung war ein Tagesordnungspunkt der fünften öffentlichen Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 1. September 2016¹.

Zu diesem Anhörungsverfahren wurde unter anderem als Experte auf dem Gebiet der Elektroschockdistanzwaffen, Herr Prof. Dr. Sebastian N. Kunz eingeladen und angehört. Er forscht seit Jahren auf diesem Gebiet und gilt als weltweit anerkannter Experte. Auch aufgrund der Aussagen von Prof. Dr. Kunz und der weiteren geladenen Experten entschied sich das Ministerium des Innern und für Sport für einen Pilotversuch zur Einführung von DEIG bei der Polizei Rheinland-Pfalz, da aus der Sicht des Innenausschusses keine besonderen gesundheitlichen Risiken gesehen werden.

2 Auftrag

2.1 Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport

Mit Schreiben vom 5. Juli 2016 setzte das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Az.: 18 433-6:34) zur Bearbeitung des Themas eine

¹ Tagesordnungspunkt 1: Prüfung der Einführung eines neuen Einsatzmittels für den Streifendienst. Antrag der CDU. Drucksache 17 / 139.

Polizeipräsidien

Polizeipräsidium Koblenz

Olaf Schmidt (DGL)

Dirk Nober (ESB im WSD)

Polizeipräsidium Trier

Michael Notzon (DGL)

Stefan Mergens (ESB im WSD,
Eigensicherungsberater)

Michael Hahn (ESB im WSD,
Eigensicherungsberater)

Fabian Schwalm (ESB im
WSD, Leiter GS der AG)

Ralf Krämer (Leiter PI Trier,
Leiter AG DEIG)

2.3 Konkretisierung des Auftrags

Am 4. Oktober 2016 sowie am 25. November 2016 wurde im Rahmen von zwei Besprechungen im Ministerium des Innern und für Sport der Auftrag der AG konkretisiert:

Der beabsichtigte Pilot beginnt am 1. März 2017 für den Zeitraum von einem Jahr. Als Pilotdienststelle wurde die PI Trier festgelegt. Sieben Funkstreifenfahrzeuge sollen mit jeweils einem DEIG ausgestattet werden (Teamausstattung).

Nach einem halben Jahr Pilotbetrieb soll dem Ministerium ein Zwischenbericht vorgelegt werden, nach einem Jahr ein Abschlussbericht.

Der einjährige Pilotbetrieb soll durch die Universität Trier wissenschaftlich begleitet und mit deren Unterstützung evaluiert werden. Evaluierungsfelder sind neben der Akzeptanz durch die Einsatzkräfte und Betroffenen (ggf. Bürger) die Bereiche Taktik (Hochschule der Polizei), Technik (Zentralstelle

für Polizeitechnik) sowie Gesundheit (Polizeiärztlicher Dienst, Gesundheitsamt Trier).

3 Methodik

Auf der Grundlage der polizeilichen Aufträge der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung entwickelte die AG als Leitgedanken der AG-Arbeit folgende taktischen Ziele:

1. Sicherstellung operativ-taktischer Handlungssicherheit zur Ingewahrsamnahme von Störern / zu Täterfestnahmen
 - aus sicherer Distanz
 - bei größtmöglicher Sicherheit für die Einsatzkräfte und
 - Minimierung von Verletzungsgefahren für das polizeiliche Gegenüber (mildestes Mittel).
2. Gewährleistung der Handlungs- und Rechtssicherheit durch Erstellung einer neuen
 - Dienstanweisung
 - Einsatzkonzeption
 - Verfahrensregelung sowie
 - einer Aus- und Fortbildungskonzeption.

Die AG kam bislang zu insgesamt drei Sitzungen² zusammen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wurde zunächst die Funktionsweise der DEIG der Firma Taser einschließlich der Erfahrungen des Spezialeinsatzkommandos Rheinland-Pfalz vorgestellt. In der Folge einigten sich die AG-Mitglieder darauf, zu untersuchende Lagefelder zu benennen, zu bündeln und definierte Arbeitsaufträge in den nachfolgenden sechs Unterarbeitsgruppen (UAG) zusammenzufassen und mit Verantwortlichkeiten zu versehen:

² 14. September 2016, 3. November 2016, 12. Dezember 2016.

- Literaturrecherche (Fabian Schwalm)
- Taktik (Mathias Rieger)
- Technik (Theodor Röhrhoff)
- Recht (Susanne Beyer)
- Gesundheit (Dr. Stefan Brill)
- Evaluation (Ralf Krämer)

Die UAG tagten autark und arbeiteten die beschlossenen Aufträge eigenständig ab. Die Aufträge wurden je nach Erkenntnislage fortgeschrieben und in den AG-Sitzungen detailliert vorgestellt.

Durch die Arbeit in den UAG konnte das Expertenwissen zielführend abgeschöpft werden.

Als Leiter der UAG Gesundheit nahm Dr. Stefan Brill Anfang Dezember 2016 am Fachsymposium "Pathophysiological Aspects of Electroshock Weapons" in Salzburg teil, um die aktuellsten medizinischen Erkenntnisse zu gewinnen.

Um alle erlangten Informationen, Dokumente und Ergebnisse zwecks gemeinsamer Verwendung, Kommunikation und zentraler Speicherung sowie zur Verbesserung von Entscheidungshilfen verfügbar zu gewährleisten, wurde eine Share-Point-Website auf dem zp3-Server angelegt.

4 Ergebnisdarstellung

4.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Ergebnisse werden zunächst thematisch als Ergebnisse der UAG und abschließend als Fazit der AG dargestellt. Dabei werden aus redaktionellen Gründen nur die wesentlichen Aussagen dargestellt.

Allgemeine und spezielle Ausführungen des rechtlichen Rahmens sowie einschlägiger Dienstvorschriften³ wurden berücksichtigt.

³ Z. B.: PDV 100 VS-NfD Führung und Einsatz der Polizei; LF 371 VS-NfD Eigensicherung.

4.2 Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen (UAG)

4.2.1 UAG Literaturrecherche

Die UAG Literaturrecherche wertete mit Unterstützung der Bibliothekare der Hochschule der Polizei zahlreiche Publikationen in Fachmedien aus. Hierzu gehörten neben der Sichtung von Internet, Fachzeitschriften, Master- und Bachelorarbeiten auch die Nutzung internationaler Datenbanken (z. B. Inrapol, Exrapol), Bibliothekenverbünde (z. B. WCJLN, CEPOL) sowie IT-unterstützter Dokumentationssysteme (z. B. CoD des BKA).

Die Erhebung von Verfahrensweisen und Erfahrungen anderer Länder und Staaten im Umgang mit DEIG gehörten ebenso zum Auftrag wie die Darstellung von allgemeinen Schwerpunktaussagen der Recherchen wie zum Beispiel:

- Derzeit werden DEIG bei den Spezialeinheiten in 13 von 16 Bundesländern eingesetzt.
- Bundesweit werden DEIG rechtlich unterschiedlich eingestuft (als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, als Waffe, als Schusswaffe).
- Der Einsatz von DEIG ersetzt nicht die Schusswaffe.
- Der Einsatz von DEIG ist sowohl zum Schutz von Einsatzkräften der Polizei als auch der Betroffenen geeignet.
- Der Einsatz von DEIG bewirkt die Verringerung der Wahrscheinlichkeit von (nicht-tödlichen) Verletzungen gegenüber dem Schlagstockeinsatz.
- Dreiviertel aller dokumentierten DEIG-Einsätze waren Androhungen.
- Im Vergleich zu anderen FEM haben DEIG eine sehr hohe Wirksamkeit.
- Der Einsatz von DEIG ist ungeeignet bei dynamischen Lagen in Verbindung mit Messern. Sehr oft wurde die nicht geeignete Anwendung von DEIG bei lebensbedrohlichen Angriffen (Messer, Axt, Eisenstange) herausgestellt.
- Alleine die Androhung von DEIG hat eine hohe präventive Wirkung.

- Häufig standen gewalttätige Störer / Täter unter Alkohol- / BTM-Einfluss.
- Problemdarstellung: Einsatzlagen für DEIG wurden häufig deutlich unterhalb des Schusswaffengebrauchs konzipiert, wobei die rechtliche Einordnung zur Abwehr schwerwiegenderer Gefahren ausgelegt wurde.
- In Teilen wurde Sorge um einen möglichen Missbrauch bzw. übermäßigen Gebrauch von DEIG geäußert – begründet mit der leichten Einsetzbarkeit bei erschwerter disziplinarrechtlicher Verfolgbarkeit.
- Vereinzelt wurde die Praxisrelevanz mit Skepsis betrachtet – einhergehend mit einem negativen Ruf.
- Aufgrund der klassischen Einsatzszenarien wurde ein sehr geringer Rückgang des Schusswaffengebrauchs nach Einführung der DEIG festgestellt bzw. prognostiziert.
- Während die Schusswaffe als „Lebensversicherung“ (Notwehr bei akuten Lebensgefahren) dargestellt wurde, war die Zielrichtung der DEIG in Bewertungen die „Gesundheitsversicherung“ (vor intensiven Gewalterfahrungen).
- Der DEIG-Einsatz eignet sich grundsätzlich auch gegen gefährliche Tiere.
- Bisher gab es in den USA keine erfolgreichen Schadensersatzklagen gegen den Hersteller Taser International. Insgesamt wurden weltweit mehr als drei Millionen Anwendungen von DEIG erfasst.
- Erhebliche Zweifel äußerte Amnesty International an diversen Studien über die Gefährlichkeit der DEIG wegen möglicher Beeinflussung durch die Herstellerfirma (Taser); darüber hinaus wurden eine hohe Missbrauchsanfälligkeit und ggf. ein Einsatz als Folterinstrument angenommen.

- Studie W. Bozeman „Safety and Injury Profile of CED“, Wake Forest University / NC, 2008:
 - Durchgeführt bei sechs Polizeibehörden in den USA; Zeitraum von 36 Monaten; 1201 DEIG-Anwendungen (2005 - 2007)
 - Ergebnis: 99,75% der Betroffenen wurden nur leicht oder nicht verletzt; drei Personen schwer; zwei Anwendungen mit Todesfolge, wobei nach Obduktionen kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen werden konnte.
- Interne Evaluation / Studie der Queensland Police (Australien), 2011:
 - Keine Anhaltspunkte für weitverbreiteten Missbrauch.
 - Dreiviertel aller Anwendungen waren lediglich Androhungen.
 - Problem der unbeabsichtigten Schussabgabe.
 - Empfehlung: Alle Arten der Anwendung (inklusive Androhung) sollten als DEIG-Einsatz erfasst werden.
- Internationaler Einsatz von DEIG:
 - Insgesamt: setzen circa 16.000 Polizeieinheiten in 107 Ländern DEIG ein.
 - Einsatz lediglich bei Spezialeinheiten in Europa: Estland, Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Portugal, Serbien, Slowakei, Türkei, Ungarn.
 - Einsatz auch im Streifendienst: Belgien, Bulgarien, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande (Diensthundeführer), Polen (circa 8.000 Geräte), Rumänien, San Marino, Spanien, Tschechien.
 - Frankreich, circa 15.000 Geräte; 2007: 280 Einsätze.
 - Großbritannien: circa 18.000 Geräte; Einstufung des DEIG unterhalb des Pfeffersprays; 2014: 10.062 Einsätze davon circa 80% Androhung; Anwendung auch in Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen

- Schweiz, 2003 - 2014: 154 Einsätze, keine Todesfälle.
- Österreich: Einsatz bei verschiedenen Spezialeinheiten / -kräften und Justizeinheiten; 2006 - 2015: 177 DEIG-Anwendungen; keine Todesfälle; ein Schwerverletzter.
- USA: In 2013 hatten ca. 75 % aller Strafverfolgungsbehörden ein DEIG im Streifendienst; ca. 500.000 Beamte.
- Sonstige Anwendung: Dänemark (Militär).
- Keine Anwendung: Island, Italien, Norwegen, Schweden, Slowenien.

4.2.2 UAG Taktik

Grundlage der Arbeit in der UAG Taktik war die Auswertung umfänglicher Lagebilder des Zeitraums 2015 und des ersten Halbjahres 2016. Im Ergebnis wurden 575 Vorgänge (überwiegend Widerstandshandlungen) der Präsidiallagen hinsichtlich Verletzungen von Einsatzkräften und Störern / Tätern, eingesetzte FEM sowie deren Wirkung untersucht. Grundlage waren hierbei Rapporteinträge, BE- und WE-Meldungen.

Darüber hinaus wurde die G2P-Datei⁴ aus 2015 ausgewertet. Bei 2029 registrierten Fällen waren 84,75 % der Täter männlich. Verletzt wurden 600 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Das Durchschnittsalter aller Tatverdächtigen lag bei 32,38 Jahren. In 65,44 % der Fälle standen die Tatverdächtigen unter dem Einfluss berauschender Mittel. Zur Lagebewältigung wurde 1135-mal körperliche Gewalt, 142-mal das RSG, 35-mal der EKA / EMS, siebenmal die Schusswaffe und zweimal der Diensthund eingesetzt.

Ein weiterer Auftrag der UAG lag darin, die wesentlichen Vor- und Nachteile der FEM und der DEIG sowie in der Folge denkbare Einsatzszenarien – einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen – für einen DEIG-Einsatz darzustellen.

⁴ Datei „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.“

Demnach stellte die UAG fest, dass der DEIG-Einsatz grundsätzlich dann zu prüfen ist, wenn der Schusswaffengebrauch nicht gerechtfertigt ist.

Denkbare Einsatzszenarien könnten unmittelbar bevorstehende oder bereits andauernde Auseinandersetzungen sein mit:

- körperlich oder technisch überlegenen Gewalttätern (schwergewichtige Gewalttäter, Kampfsportler, Kraftsportler, ...),
- psychisch kranken Gewalttätern,
- Gewalttätern unter Alkohol- Drogen- oder Medikamenteneinfluss,
- gewalttätigen Randalierern,
- gewalttätigen Personen mit Ansteckungsgefahr oder mit
- Tätern, die Waffen im nichttechnischen Sinne einsetzen.
- Auch statische Suizidlagen in Verbindung mit Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen könnten denkbare Einsatzszenarien sein.

Keine Einsatzszenarien für DEIG sind aus Sicht der UAG Lagen, die mit akuten Lebensgefahren einhergehen, wie z. B.:

- dynamische Lagen mit Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schusswaffen oder
- Einsätze in Verbindung mit brennbaren Flüssigkeiten oder zündfähigen Gemischen.

Die hohe präventive Wirkung der Androhung des DEIG wurde in der UAG bestätigt.

Nach Auffassung der UAG ist der Einsatz von DEIG im Team sowie im Zusammenwirken mehrerer Teams denkbar, wobei der Koordination und der Absprache eine besondere Bedeutung zukommt. Lageabhängig können DEIG im Ausnahmefall von einer einzelnen Einsatzkraft eingesetzt werden.

Die DEIG sollten als Teamausstattung in jedem Fahrzeug mitgeführt werden. Bei Verlassen des Funkstreifenfahrzeuges sollte grundsätzlich eine Mitführverpflichtung bestehen.

Grundsätzlich ist bei Einsätzen im Zusammenhang mit DEIG die Bodycam einzuschalten.

Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte im Wechselschichtdienst und der nicht regelmäßig stattfindenden Einsatztrainings wurde kritisch diskutiert und festgestellt, dass das Mehr an FEM sich nicht zwingend positiv auf die Handhabungssicherheit im technischen Umgang und mit einem schnellen und sicheren Auswahlermessen hinsichtlich aller FEM auswirken muss.

Nicht zuletzt auch aus Fürsorge- und Transparenzgründen sollte der Einsatz von DEIG dokumentiert werden.

4.2.3 UAG Technik

Von der UAG Technik wurde zunächst die Funktionsweise eines DEIG⁵ beschrieben. Demnach wird nach Betätigung des Abzugs ein Stickstoffgas freigesetzt, welches den Kartuschenabschuss von zwei Metallpfeilen auslöst. Die circa 2,5 cm langen Pfeile fliegen bei einer maximalen Reichweite von sieben Metern in das Ziel und setzen über die Verbindung von dünnen Drähten mit einer Batterie 50.000 Volt bei einer Stromstärke von lediglich 2,1 mA frei. Ohne Unterbrechung fließt der Strom fünf Sekunden und löst eine schmerzhaft krampfartige Kontraktion der Muskulatur aus. Aufgrund der einhergehenden Blockade des Nervensystems tritt die Wirkung auch bei schmerzunempfindlichen Personen ein. Die Wirkung soll darüber hinaus auch bei einer fünf bis sieben cm starken Kleidung eintreten.

Das DEIG kann sowohl als Distanzwaffe als auch als Kontaktwaffe eingesetzt werden. Als aufgesetzte Kontaktwaffe eingesetzt, kommt es hier lediglich zu einer Schmerzauslösung – eine Handlungsunfähigkeit (Kontraktion der Muskulatur mit der Folge des Hinfallens der Zielperson) wird nur dann erreicht, wenn die beiden Metallpfeile abgeschossen und mindestens in einem Abstand von 10 cm im Ziel auftreffen.

Mit Entsicherung des Modells Taser X2 speichert der Dataport die Anwendung – das Auslesen kann über einen PC erfolgen. Bei jedem Kartuschenabschuss werden zudem kleine Papierteile mit der Seriennummer der Kartusche ausgeworfen.

⁵ Modell Taser X2.

Seitens der UAG werden neben der dargestellten Funktionsweise folgende Leistungsparameter für ein DEIG vorgestellt und von der AG beschlossen:

- Funktionalität Stromabgabe nach Verschießen von Pfeilen.
- Funktionalität Stromabgabe durch Aufsetzen.
- Reichweite des DEIG von mindestens fünf Metern.
- Mindestens zweischüssig.
- Duales Zielerfassungssystem.
- DEIG in Markierungsfarbe.
- Dokumentation der Entsicherung (Androhung) und Schussabgabe.
- Angebot verschiedener Trageweisen (Holster, Adapterlösungen).
- Optional Nutzung / Anschluss eines Kamerasystems (grundsätzlich ist bei Einsätzen im Zusammenhang mit DEIG die Bodycam einzuschalten).

4.2.4 UAG Recht

Zu den Überlegungen, DEIG im Einzeldienst als FEM einzuführen, gehört aufgrund der verfassungsgemäß geschützten Grundrechte wie die körperliche Unversehrtheit auch eine rechtliche Einordnung und Bewertung. In der UAG Recht wurden die Rechtsgrundlagen einschließlich rechtlicher Abgrenzungen und Problemstellungen erörtert.

Bei der Anwendung von DEIG handelt es sich um unmittelbaren Zwang gemäß § 57 I POG, §§ 2, 61 LVwVG. Der entgegenstehende Wille gegen die (hypothetische) Grundverfügung kann vorausgesetzt werden. Bei der Anwendung gegenüber Tieren kann es sich je nach Situation auch um eine Ersatzvornahme oder gar unmittelbare Ausführung gemäß § 6 POG handeln.

DEIG sind als Waffen gemäß § 58 IV POG eingestuft und zählen im Gegensatz zu den Schusswaffen mit dem Schlagstock zu den sogenannten allgemeinen Waffen.

Wie für jedes Handeln der Polizei so gilt auch für alle Arten des unmittelbaren Zwangs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Des Weiteren gelten für die Rechtmäßigkeit des unmittelbaren Zwangs die Voraussetzungen des § 61 I 1 POG, so dass der Gebrauch des DEIG grundsätzlich anzudrohen ist. Dies wird in den meisten Fällen mündlich erfolgen. Davon kann sodann nur abgesehen werden, wenn gemäß § 61 I 2 POG die Umstände die Androhung nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Dass die Androhung als solche eine präventive Wirkung hat, ist ihrer Funktion immanent. Fraglich ist, ob die Leuchtpunkte (duales Zielerfassungssystem) bereits als Androhung erkannt werden können, da es unsicher erscheint, ob der Betroffene die Leuchtpunkte auf seinem Körper bzw. seiner Kleidung wahrnehmen kann.

Schlussendlich ist wie bei jedem Eingriff in die Grundrechte des Bürgers die Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahme zu beachten, § 2 POG, § 62 II LVwVG. DEIG sind geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr, da der Störer für einen gewissen Zeitraum keine Handlungen durchführen und überwältigt werden kann. Insbesondere eignen sich DEIG auch zum Einsatz bei Störern / Tätern, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen sowie an einer psychischen Störung leiden, die das Schmerzempfinden reduziert oder ausschaltet.

Ob der Einsatz des DEIG erforderlich ist, hängt von der einzelnen Situation ab. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, darf der Polizeibeamte alle Arten des unmittelbaren Zwangs ausüben, ist jedoch im Rahmen seines Ermessensspielraums an die Wahl des mildesten Mittels gebunden. Das bedeutet aber nicht, dass er das sicherere für das mildere Mittel zurück zu stellen hat, denn vorrangig ist das Ziel der Gefahrenabwehr zu erreichen - bei möglichst geringem Eingriff für den Störer.

Eine Einzelfallabwägung abstrakt zu bewerten funktioniert nur bedingt. Da DEIG hauptsächlich als Alternative zur Schusswaffe eingeführt werden sollen, werden einzelne, möglicherweise problematische Situationen beleuchtet, ohne manifestierte Ergebnisse zu erzielen.

Grundsätzlich kann das DEIG als die mildeste Waffe angesehen werden, da, wie von der UAG Gesundheit festgestellt, die wahrscheinlichen Verletzungen geringer ausfallen als bei einem Schusswaffengebrauch, der durchaus tödlich enden kann oder beim Einsatz des Schlagstocks, welcher tendenziell schwere Verletzungen verursachen kann. Je nach Einzelfallsituation kann auch die Schusswaffe das erforderliche Mittel sein, weil damit die sichere Gefahrenabwehr inklusive des Schutzes des Beamten verbunden ist.

Bei dynamischen, bewaffneten Attacken ist der Einsatz von DEIG durchaus differenziert zu betrachten. Wenn der Täter sich bewegt, ist es ggf. schwierig, beide Pfeile in den Körper zu schießen. Außerdem ist aufgrund der sich schnell entwickelnden Situation bei einem Angriff keine Zeit um auf die Schusswaffe zu wechseln, falls das DEIG (aus welchen Gründen auch immer) nicht funktioniert – hier bleibt im Einzelfall der Schusswaffengebrauch das passende, weil erforderliche Mittel.

Damit das in der konkreten Situation mildere mögliche Mittel auch tatsächlich eingesetzt werden kann, ist das DEIG als Teamausstattung im Einsatz grundsätzlich immer von einem der Beamten direkt mitzuführen.

Die Überlegung, ob DEIG gegenüber Schwangeren, Kindern, Herzkranken etc. eingesetzt werden dürfen erübrigt sich, wenn man betrachtet, welche Alternativen zur Gefahrenabwehr bestehen. DEIG kommen nach Erforderlichkeitsgrundsätzen nur zum Einsatz, wenn milderen Hilfsmittel und körperliche Gewalt nicht ausreichend sind.

Schließlich hat die Anwendung des Zwangsmittels in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck zu stehen. Dabei ist der Grundrechtseingriff seitens des Beamten beim Bürger mit dem Ziel des Beamten, der jeweiligen Gefahrenabwehr, abzuwägen. Betroffene Grundrechte des Bürgers sind grundsätzlich die körperliche Unversehrtheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit.

Damit der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nicht zu tiefgreifend wird, sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass Sekundärverletzungen vermieden oder gemindert werden. Je nachdem, welche Gefahr durch den

Eingriff der Beamten abgewehrt werden soll, wären aber selbst diese Sekundärfolgen angemessen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass durch den Plättchenauswurf und die elektronische Speicherung im Gerät eine quasi lückenlose Dokumentation des Ortes, des Zeitpunkts und der Dauer des DEIG-Einsatzes möglich ist. Insofern lässt sich diese Art fundierter überprüfen als die anderen Anwendungsweisen des unmittelbaren Zwangs. Insofern kann die nachträgliche rechtliche Bewertung damit erleichtert und für zukünftige Anwendungen gesichert werden.

4.2.5 UAG Gesundheit

Seitens der UAG Gesundheit wurden zunächst die medizinischen Wirkungsweisen von DEIG einschließlich möglicher Gesundheitsgefahren und Risikogruppen dargelegt. Darüber hinaus wurden relevante medizinische Studien, Veröffentlichungen und die aktuellsten Erkenntnisse des Fachsymposiums "Pathophysiological Aspects of Electroshock Weapons" vom Dezember 2016 erhoben und ausgewertet. Abschließend wurde die notwendige ärztliche Versorgung nach einem DEIG-Einsatz vorgestellt.

Die von der UAG Gesundheit ausgeführten Inhalte können als Ergänzung zu den bereits am 1. September 2016 von Herrn Prof. Dr. Kunz im Innenausschuss gemachten Ausführungen gesehen werden.

DEIG arbeiten mit hoher Stromspannung (V), aber niedriger Stromstärke (mA). Durch diese „Electro-muscular-disruption“ (EMD)-Technologie wird die Muskulatur des Getroffenen zwischen und um die Elektroden vollständig arretiert. Durch die Muskelkontraktion wird der Beschossene während des DEIG-Einsatzes komplett handlungsunfähig. Die Muskelverkrampfungen nach DEIG-Einwirkung sind in der Kontraktionsfähigkeit der menschlichen Muskulatur begründet. Ist der Stromimpuls beendet, kann sich der Beschossene wieder normal bewegen.

Hierbei kann die Wirkung der DEIG⁶ unterschiedlich ausfallen:

⁶ Quelle: Firma Taser.

- Unwillkürliche Muskelkontraktionen,
- sofortiger Sturz zu Boden,
- Rufen und Schreien der Betroffenen,
- unbewegliches Stehen bei „verriegelten“ Beinen,
- Benommenheit (Sekunden bis Minuten),
- temporäres Schwindel- und Kribbelgefühl oder
- stressbedingter kurzzeitiger Gedächtnisverlust.

Im Rahmen der UAG-Arbeit wurde eine Vielzahl medizinischer Studien und Veröffentlichungen gesichtet und ausgewertet. Maßgeblich für die Entwicklung in der Projektarbeit waren die vielen Studien von Herrn Prof. Dr. Kunz und die Forschungen des Bundesministeriums für Inneres Österreich. Zusammenfassend ergaben sich aus den Studien folgende Kernaussagen:

- Nach Studienlage überwiegt die Auffassung, dass bei Betroffenen durch Elektrodistanzwaffen bei regelhaftem Gebrauch das Risiko für Herz-Kammer-Flimmern sehr niedrig ist. Es lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt wissenschaftlich jedoch nicht völlig ausschließen.
- Risiken für Herzkammerflimmern, Atemstillstand oder andere physische und psychische (Primär-) Folgen werden auch für Risikogruppen wie Personen unter Alkohol-, Medikamenten oder Drogeneinfluss, Personen in erregtem Zustand und / oder mit entsprechenden physischen und psychischen Vorerkrankungen als sehr gering eingeschätzt, können aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden.
- Tödliche Verläufe stehen zumeist im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen durch Alkohol, Drogen oder Medikamente, Erkrankungen der Psyche und des Herz-Kreislauf-Systems, hohem Erregungszustand und körperlicher Anstrengung sowie wiederholten und verlängerten Auslösungen von Stromimpulsen.

- Es besteht eine höhere Verletzungswahrscheinlichkeit und es gibt schwere Verletzungsfolgen beim Einsatz von Körperkraft, Schlagwaffen, Schusswaffen und Diensthunden beim Probanden.
- Verletzungen bei Tatverdächtigen und Polizeibeamten können reduziert werden.
- Es kommt zu keinen Verursachungen von Funktionsstörungen bei Herzschrittmachern.
- Schwangere: Der Einfluss auf das Herz des Fötus ist geringer als bei Erwachsenen. Wegen fehlender Basisdaten über Flimmer-Empfindlichkeiten von Föten ist keine endgültige Bewertung möglich. Daher gilt grundsätzlich ein Verbot der Anwendung von DEIG gegen erkennbar oder vorbekannt schwangere Frauen.
- Kind: Der Einfluss auf das Herz ist nicht höher als bei Erwachsenen. Wegen fehlender Basisdaten über Flimmer-Empfindlichkeiten von Kindern ist keine endgültige Bewertung möglich. Daher gilt grundsätzlich ein Verbot der Anwendung von DEIG gegen erkennbar oder vorbekannt Strafmündige.
- Kopf, Hals, Nacken und Genitalien dürfen kein Trefferziel bilden.
- Keine Anwendung gegen Personen mit Hinweisen auf eine Herzschiidigung.
- Es besteht ein Anwendungsverbot bei Personen, die erkennbar mit einer brennbaren Flüssigkeit (z. B. Benzin) benetzt sind, wenn sonst erkennbare Gefahren für eine Brandauslösung bestehen und wenn wahrnehmbarer Gasgeruch auf eine Explosionsgefahr hindeutet.
- Der überwiegende Teil der mit DEIG beschossenen Personen standen unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss bzw. waren psychisch aus anderem Grund auffällig. Bei dieser Klientel sind auch unabhängig vom Einsatz von DEIG fatale Verläufe nicht auszuschließen. Aus Sicht der Unterarbeitsgruppe ist deshalb ein besonderes Augenmerk auf die medizinische Versorgung danach zu richten.

- Hauptrisiko Sekundärverletzungen: Hierunter versteht man primär Sturzverletzungen durch unkontrolliertes zu Boden fallen. Wie in den ausgewerteten Studien sieht auch die Unterarbeitsgruppe die Hauptgesundheitsgefahr in den unkontrollierten Stürzen nach dem Beschuss mit einem DEIG. Wie aus den erhobenen Praxiserfahrungen hervorgeht, sind schwerere Verletzungen durch Stürze aber vergleichsweise selten.

Anfang Dezember 2016 nahm ein Mitglied der UAG am Fachsymposium "Pathophysiological Aspects of Electroshock Weapons" in Salzburg teil. Im Ergebnis konnte hier festgestellt werden, dass keine neuen wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Es wird weiter intensiv geforscht. Die Erfahrungen mit den DEIG in Österreich sind bisher sehr positiv.

Im Beobachtungszeitraum Juni 2006 bis November 2016 wurden nach Vortrag des Mitarbeiters des Bundesministeriums für Inneres (BMI) Österreich DEIG (Taser) 199-mal gegen Menschen eingesetzt. Im gleichen Zeitraum nutzten die Beamtinnen und Beamten im Einsatz 76-mal die Schusswaffe. In der DEIG-Gruppe kam es zu keinem Todesfall, drei Personen verletzten sich durch Stürze schwerer. Beim Einsatz der Schusswaffe starben zehn Tatverdächtige, 37 wurden schwer verletzt.

Im persönlichen Gespräch hat der Mitarbeiter des BMI Österreich dargestellt, dass wesentliche Aspekte der medizinischen Versorgung nicht nur aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch aus politischen Akzeptanzgründen unter Beteiligung der NGO getroffen wurden. Bei der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnislage empfiehlt sich nach Meinung des BMI Österreich grundsätzlich die Beiziehung eines Rettungsdienstes nach DEIG-Einsatz. Die Ausstattung der österreichischen Polizeifahrzeuge mit Defibrillator ergab sich aus der Beteiligung der NGO. Argumente dafür waren die medizinische Erstversorgung nach einem DEIG-Einsatz, aber auch die erweiterte Erste Hilfe beim plötzlichen Herztod. Damit lässt sich eine mögliche negative gesundheitliche Auswirkung eines Einsatzmittels der Polizei in der Öffentlichkeitsarbeit positiv besetzen. Die Einbeziehung von NGO hat sich in Österreich sehr bewährt.

Erwähnt werden sollten auch Studien und Berichterstattungen, welche einen kausalen Zusammenhang zwischen Todesfällen und DEIG-Einsätzen konstatieren. Beispielhaft kann hier eine Studie aus den USA von Herrn Dr. Zipes von der Indiana University School of Medicine genannt werden. In seiner Studie stellt er einen Kausalzusammenhang zwischen dem Tod von sechs festgenommenen Personen und dem vorherigen Beschuss mit einem DEIG her.

Nach einem Einsatz von DEIG ist grundsätzlich eine medizinische Erstversorgung zu gewährleisten. Die verschossenen Pfeilelektroden können nach Inaugenscheinnahme der Trefferlage grundsätzlich von geschulten Polizeibeamten entfernt werden. Die Schulung sollte in den DEIG-Einweisungslehrgang integriert werden.

Betroffene Personen sind zeitnah grundsätzlich einer Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal zuzuführen. Dies gilt insbesondere bei bekannten oder offensichtlich gesundheitlich beeinträchtigten Personen, Personen unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss und Personen in erregtem Zustand und / oder mit entsprechenden physischen und psychischen Vorerkrankungen. Dabei ist das „Hinweisblatt über die medizinische Wirkweise und Funktion von DEIG“ zu beachten und auszuhändigen.

Es wird empfohlen, medizinische Folgen des DEIG-Einsatzes in standardisierter Form zu dokumentieren.

Unabhängig vom DEIG ist es allgemein erforderlich, dass Polizeibeamte über ein aktuelles und ausreichendes Wissen über Erste-Hilfe verfügen. (Fernschreiben des ISIM Az.: 346 / 18 349-1 vom 06.05.1997 zum Angebot der freiwilligen Erste-Hilfe-Auffrischung im 3-Jahres Rhythmus).

4.2.6 UAG Evaluation

Auftrag der UAG Evaluation ist die Vorbereitung und Durchführung einer Evaluation während des Zeitraumes des Pilotbetriebs.

Die Inhalte der Evaluation beziehen sich auf die Themen

- Taktik,
- Technik,
- Gesellschaft und
- Gesundheit.

Dabei sollen externe wissenschaftliche Begleitungen durch die Universität Trier, Fachbereich IV Soziologie, Empirische Sozialforschung sowie das Gesundheitsamt Trier erfolgen.

Seitens der Universität Trier soll im Schwerpunkt die Akzeptanz durch die Einsatzkräfte untersucht werden. Sofern eine Mitwirkungsbereitschaft vorliegt, werden auch die betroffenen Störer / Täter befragt. Inwieweit auch unbeteiligte oder den Einsatz beobachtende Bürger befragt werden können, hängt derzeit davon ab, ob die Stadt Trier einen Sozialatlas (Devianzatlant) in Auftrag gibt bzw. zu welchen Rahmenbedingungen die Universität Trier die Bürger befragen kann.

Die Evaluation beginnt zunächst mit der Fortschreibung des Meldeformulars für den Piloten. Vor der Ausbildung der Einsatzkräfte im Februar 2017 erfolgt eine sogenannte Nullmessung, die in der Folge mit den Ergebnissen der begleitenden und der abschließenden Evaluation abgeglichen werden soll.

4.3 Fazit der Landesarbeitsgruppe DEIG

Nach Bewertung der Ergebnisse der einzelnen UAG hält die Landesarbeitsgruppe DEIG die Durchführung eines einjährigen Pilotbetriebs bei der Polizeiinspektion Trier für zielführend und sinnvoll.

Aus taktischer Sicht eignen sich DEIG insbesondere in Einsatzlagen, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht erfolgsversprechend sind oder zu nicht unerheblichen Verletzungen von Polizeibeamten oder des polizeilichen Gegenübers führen können.

Eine der zentralen Feststellungen der AG DEIG bezieht sich auf die Eigensicherung. Demnach ist der Einsatz von DEIG kein Ersatz für den

Schusswaffengebrauch! Er ist nicht geeignet zur Lagebewältigung von dynamischen Lagen im Kontext von Bedrohungen oder Angriffen mit Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schusswaffen.

Die AG kommt zum Ergebnis, dass durch den Einsatz von DEIG mittlere und schwere Verletzungsfolgen sowohl bei den Einsatzkräften als auch bei den Störern / Tätern reduziert werden können. DEIG können im Einzelfall eine Lücke zwischen den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, den Waffen und der Schusswaffe schließen. DEIG entfalten bei geringen Verletzungsfolgen beim Störer / Täter eine sehr hohe Wirkung.

Nach Auffassung der AG unterscheiden sich DEIG-Einsatzlagen der Spezialeinheiten von den DEIG-Lagen des Wechselschichtdienstes – sowohl beim Gefährdungsgrad als auch bei den taktischen Bewältigungsstrategien. Darüber hinaus bleibt die im Einzelfall erforderliche Anforderung der Spezialeinheiten von der Einführung des DEIG unberührt.

Die AG stellt fest, dass sich die Erweiterung der verfügbaren FEM zur Lagebewältigung nicht zwingend positiv auf die Handhabungs- und Rechtssicherheit der Einsatzkräfte auswirken muss. Der Aus- und Fortbildung bei der Einführung des neuen Einsatzmittels kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Entscheidend für das Auswahlermessen der FEM ist insbesondere die rechtlich, taktisch und persönlich zu bewertende Einzelfallsituation und die daraus abzuleitende Wahrscheinlichkeit eines verhältnismäßigen und erfolgreichen Einsatzablaufs.

Die Einführung von DEIG als FEM und Art des unmittelbaren Zwangs für den Einzeldienst ist nach rechtlicher Prüfung sehr gut möglich. Mögliche Problemstellungen könnten teilweise durch eine zu erstellende Dienstanweisung gelöst werden, teilweise sind die einzelfallbedingten Situationen mit taktischem Vorgehen zu bewältigen. Letztendlich können im Einzelfall gerichtliche Bewertungen und Entscheidungen damit aber nicht vermieden werden.

Die AG folgt der Einschätzung von Herrn Prof. Kunz, dass bei Beachtung der Empfehlungen und bei regelhafter Anwendung ein dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit folgender Einsatz von DEIG als unbedenklich einzustufen ist. Es muss dennoch festgestellt werden, dass noch weiterer Forschungsbedarf besteht und eine generelle Unbedenklichkeit derzeit nicht bescheinigt werden kann.

Eine strukturierte medizinische Evaluierung im Rahmen des Pilotprojektes kann hier wesentlich zum Erkenntnisgewinn beitragen.

Die AG folgt ferner der Einschätzung von Dr. Kühl, Polizeiärztlicher Dienst in Bayern, dass Polizeibeamte regelhaft nicht in der Lage sein werden, das Ausmaß der Gesundheitsstörungen zu bewerten. Daraus resultierend muss medizinisches Fachpersonal hinzugezogen werden.

Die angesprochenen Sekundärverletzungen können z. B. auch beim Einsatz einfacher körperlicher Gewalt (z. B. Faustschlag) oder von Pfefferspray verursacht werden. Ebenso kann derjenige, gegen den der Schlagstock eingesetzt wird, weitere Verletzungen durch den Sturz auf den Boden erlangen. Aus Sicht der AG eignen sich daher die möglichen anschließenden, sekundären Verletzungen eher nicht als Abgrenzungskriterium zwischen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen.

Um sowohl in taktischer, allgemeiner als auch rechtlicher Sicht eine Handlungssicherheit für den Einzeldienst herzustellen, sollte ebenfalls eine Dienstanweisung⁷ für den Einsatz von DEIG für den Einzeldienst verfasst werden. Gegebenenfalls kann dafür auf die bereits bestehende, für die Spezialeinheiten gültige, Fassung aufgebaut werden bzw. Teile dieser übernommen werden. Das der aktuellen Dienstanweisung nachfolgende Meldeformular sollte für eine umfassende Evaluation des Pilotbetriebs fortgeschrieben werden.

Die genannten technischen Leistungsmerkmale für die Marktsichtung und anschließende Anschaffung von DEIG werden von der AG als geeignet und zielführend definiert.

⁷ Die Arbeitsgruppe hat einen Entwurf einer neuen Dienstanweisung des Ministeriums des Innern und für Sport für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten in der Polizei Rheinland-Pfalz entwickelt und dem Abschlussbericht als Anlage 1 beigefügt.

Aus Sicht der AG kann das Modell Taser X2 als technisch ausgereift und vielfach erprobt bezeichnet werden. Inwieweit die Modelle der Firma Phazzer vor dem Hintergrund der geringen Verbreitung als „technisch ausgereift“ bezeichnet werden können, wurde in der AG diskutiert. Hinsichtlich der DEIG der Firma Phazzer fehlen zudem umfängliche Studien.

Die Firma Taser bietet eine mögliche Videokamera für den Taser X2 an. Seitens der AG wird die Sinnhaftigkeit der Kamera (am Ende des Griffstücks) bezweifelt, da sie bei der Bedienung durch den Anwender (beidhändiger Anschlag) regelmäßig verdeckt werden dürfte. Darüber hinaus bietet die Firma Taser ein eigenes Kamerasystem (vergleichbar Bodycam) an. Eine Kompatibilität mit den eingesetzten Bodycams ist derzeit noch nicht möglich. Nach Rücksprache mit dem Ministerium wird auf den Einsatz der Taser-Kameras beim Piloten zunächst verzichtet.

5 Vorbereitende Maßnahmen für den Pilotbetrieb

5.1 Einsatzkonzeption

Auf der Grundlage der Ergebnisse der AG DEIG wird zeitnah eine Einsatzkonzeption erstellt. Diese dient wiederum als Grundlage für die Erstellung einer Aus- und Fortbildungskonzeption.

5.2 Technische Voraussetzungen, Führungs- und Einsatzmittel

Für die Durchführung des Pilotbetriebs sowie die vorgeschaltete Ausbildung der Instruktoren und Einsatzkräfte ist die Anschaffung von bestimmten Einsatz- und Ausbildungsmitteln zwingende Voraussetzung.

5.2.1 Ausbildung

Ausbildung der Instruktoren und Einsatzkräfte:

- Dreitägige Instruktorausbildung durch die Firma Taser. Die AG schlägt vor, sechs bis zehn Teilnehmer der Hochschule der Polizei

Rheinland-Pfalz zu entsenden; Kosten: insgesamt 1000,00 € zuzüglich die Kosten für sechs Kartuschen je Teilnehmer.

- 460 Einsatzkartuschen⁸ für die Ausbildung der Einsatzkräfte⁹. Nach Auffassung der AG sollten alle Einsatzkräfte im Rahmen der Ausbildung vier Kartuschen verschießen.
- 20 Simulationskartuschen für Trainings ohne Pfeilabschuss.

5.2.2 Pilotbetrieb

Für die Durchführung des Pilotbetriebs bei der Polizeiinspektion Trier:

- Zehn Taser X2¹⁰,
- 40 Einsatzkartuschen,
- 14 Tragesysteme (10 Rechtshänder, vier Linkshänder),
- drei Ersatz-Akkus sowie
- zwei Auslesegeräte (davon ein Gerät als Rückfallebene).

Die Kosten für die Schulungs- und Beschaffungsmaßnahmen „Ausbildung“ und „Pilot“ liegen somit bei jeweils circa 19.000,00 €.

5.3 Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage der Einsatzkonzeption wird zeitnah eine Aus- und Fortbildungskonzeption erstellt, auf deren Grundlage im Februar 2017 die Ausbildung der Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Trier erfolgt.

⁸ Der Stückpreis für die Kartuschen liegt bei circa 40,00 €. Da die Preise zwischen den Übungs- und Einsatzkartuschen nahezu gleich sind, empfiehlt die AG DEIG, die Vorteile der Einsatzkartuschen in der Ausbildung zu nutzen.

⁹ 85 Einsatzkräfte der PI Trier plus je 15 Zuversetzungen im Mai und Oktober 2017 = 115 Einsatzkräfte.

¹⁰ Acht Taser X2 für die PI Trier, davon ein Gerät als Rückfallebene; ein Taser X2 für die ZPT; ein Taser X2 für die HdP / ZSET.

Da die DEIG als Teamausstattung mitgeführt werden sollen, bedarf es nach Einschätzung der AG auch der Ausbildung der zweimaligen Zuversetzungen zur Polizeiinspektion Trier.

Die AG empfiehlt die Prüfung einer zentralen Ausbildung der Einsatzkräfte in Trier.

5.4 Kooperationspartner

Die Einführung eines neuen Einsatzmittels im Wechselschichtdienst hat Wechselwirkungen auf die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern.

Die AG empfiehlt vor dem Beginn des Piloten die Staatsanwaltschaft Trier, die Berufsfeuerwehr und Rettungsdienste der Stadt Trier sowie die Kriminaldirektion / K 17 einzubeziehen und über den Piloten zu informieren.

Dabei ist neben den wesentlichen Ergebnissen der AG DEIG insbesondere auf das „Hinweisblatt über die medizinische Wirkweise und Funktion des DEIG“ zu verweisen.

5.5 Evaluation

Die UAG Evaluation wird vorbereitende Maßnahmen zur Erhebung und Auswertung relevanter Daten in den Themenfeldern Taktik, Technik, Gesundheit und Soziologie treffen. Hierzu soll insbesondere das der Erfassung dienende Meldeformular überarbeitet werden.

Die AG empfiehlt die Durchführung des Piloten über den Zeitraum von einem Jahr, um sowohl die DEIG-Einsätze in den Sommermonaten als auch in den Wintermonaten (unterschiedliche Kleidung) zu erfassen und auszuwerten.

6 Vorschriftenlage

Nach Auffassung der AG sollte für die Einführung des DEIG im Wechselschichtdienst die bestehende Dienstanweisung einschließlich des Meldeformulars konkretisiert werden.

Die AG empfiehlt die Prüfung einer Anpassung der PDV 986 Rheinland-Pfalz „Umgang mit Dienstwaffen und Munition in der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz“.

Mittelfristig erwartet die AG, dass die Einführung des DEIG für den Wechselschichtdienst auch in anderen Bundesländern geprüft und umgesetzt wird. Demnach wäre dann auch eine Überarbeitung des Leitfadens 371 Eigensicherung mit der Aufnahme einer eigenen Nummer „Einsatz von DEIG“ zielführend.

7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den Beginn des Piloten am 1. März 2017 durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Sport zu begleiten.

Zur landesweiten Lageorientierung nach innen sollte Anfang des Jahres 2017 der aktuelle Sachstand im Intrapol vorgestellt werden.

8 Weitere Vorgehensweise der Landesarbeitsgruppe DEIG

Bis zur Teilnahme am Instruktorlehrgang der Firma Taser in der vierten Kalenderwoche 2017 wird von der AG DEIG eine Einsatzkonzeption sowie darauf aufbauend eine Aus- und Fortbildungskonzeption erstellt.

Die Zentralstelle Polizeitechnik wurde seitens des Ministeriums des Innern und für Sport bereits im Dezember 2016 mit der Beschaffung der genannten Einsatz- und Ausbildungsmittel beauftragt.

Die UAG Evaluation wird bis Anfang Februar 2017 das Meldeformular für den Pilotbetrieb überarbeiten.

Bevor die Einsatzkräfte der Pilotdienststelle im Februar 2017 am DEIG ausgebildet werden, erfolgt eine Nullmessung als Ausgangswert der Evaluation.

Die Beschulung der letzten Gruppe der Einsatzkräfte erfolgt bis spätestens 28. Februar 2017.

Zu einer Ausbildungsveranstaltung werden Vertreter der Kooperationspartner (Staatsanwaltschaft, Berufsfeuerwehr, Rettungsdienste, Kriminaldirektion / K 17) eingeladen und die wesentlichen Inhalte der AG vorgestellt.

Am 6. März 2017 beginnt der Pilot „Erprobung und Einführung des neuen Einsatzmittels DEIG im Wechselschichtdienst der Polizeiinspektion Trier“.

Nach sechs Monaten fertigt die AG-Leitung einen Zwischenbericht, nach Ablauf des einjährigen Pilotbetriebs einen Abschlussbericht an.

Anlage 1



**Projektbezogene Dienstanweisung für
den Einsatz von Distanz-Elektroimpuls-
geräten zur Durchführung des Pilot-
betriebes bei der Polizeiinspektion
Trier**

**Einsatz der Polizei Rheinland-Pfalz mit
Distanz-Elektroimpulsgeräten**

1. Rechtliche Einstufung

Die Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) sind als Waffen gemäß § 58 Abs. 4 POG eingestuft und zählen im Gegensatz zu den Schusswaffen mit dem Schlagstock zu den sogenannten allgemeinen Waffen. Zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gelten die allgemeinen Voraussetzungen des LVwVG, sowie die besonderen Regelungen des POG.

DEIG eignen sich insbesondere in Einsatzlagen, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht geeignet sind oder zu nicht unerheblichen Verletzungen von Polizeibeamten oder des polizeilichen Gegenübers führen können.

2. Allgemeine Hinweise

2.1

Beim Einsatz von DEIG ist auf die ordnungsgemäße Handhabung gemäß den jeweiligen Herstellerangaben zu achten. Es dürfen nur die vom Ministerium des Innern und für Sport zugelassenen DEIG beschafft und genutzt werden.

2.2

DEIG dürfen nur von Beamten angewendet werden, die an diesen FEM eingewiesen sind. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

2.3

In explosions- oder brandgefährdeten Räumlichkeiten und Umgebungen oder gegen Personen, deren Kleidung erkennbar mit entzündlichen Flüssigkeiten benetzt ist, dürfen DEIG nicht eingesetzt werden.

2.4

Gegen Personen, die als herzkrank bekannt sind, bekannt oder erkennbar schwanger sind, bekannt oder dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind dürfen DEIG nicht eingesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch von DEIG eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abwehrt.

2.5

Der Einsatz von DEIG ist gemäß § 61 Abs. 1 POG grundsätzlich anzudrohen.

3. Taktische Hinweise

3.1

Insbesondere in lebensbedrohlichen Einsatzlagen ersetzt der Einsatz von DEIG nicht die Schusswaffe.

3.2

DEIG können alternativ als Kontaktgerät eingesetzt werden.

3.3

DEIG werden im Einsatz grundsätzlich als Teamausstattung mitgeführt. Hinsichtlich des Führens und des Vorgehens mehrerer Einsatzteams sind Absprachen zu treffen.

3.4

Der Einsatz von DEIG ist grundsätzlich abzusichern.

3.5

Ist das polizeiliche Gegenüber handlungsunfähig und kann gefahrlos fixiert werden, so ist die Elektroimpulsabgabe abubrechen.

4. Medizinische Erstversorgung

4.1

Beim Einsatz von DEIG ist grundsätzlich eine medizinische Erstversorgung vorzusehen.

4.2

Das Entfernen der Pfeilelektroden kann nach Inaugenscheinnahme der Trefferlage grundsätzlich durch geschulte Einsatzkräfte erfolgen.

4.3

Betroffene Personen sind grundsätzlich einer Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal zuzuführen. Dabei ist das „Hinweisblatt über die medizinische Wirkweise und Funktion von DEIG“ zu beachten.

5. Dokumentation

Jeder Einsatz von DEIG ist in einem standardisierten Meldeformular insbesondere hinsichtlich des Sachverhalts, des Eintritts des beabsichtigten Erfolges sowie besonderer Vorkommnisse zu dokumentieren.

Durch die Leitung des Polizeipräsidiums Trier erfolgt zum Jahresabschluss eine Gesamterfassung der Einsätze und Übermittlung an das Ministerium des Innern und für Sport gemäß Anlage¹¹.

Für die Ausleitung, Übertragung, Dokumentation und Löschung der Daten gilt die Verfahrensregelung für den Einsatz von DEIG.

Sofern im Einsatzteam eine Bodycam mitgeführt wird, ist der Einsatz im Zusammenhang mit DEIG grundsätzlich zu dokumentieren¹².

6. Umgang und Aufbewahrung

Die sichere Aufbewahrung der DEIG erfolgt grundsätzlich in der Dienststelle in geeigneten Aufbewahrungsbehältnissen wie beispielsweise Stahlschränken, Schließfächern und Waffenkammern.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung gilt für die Dauer des Pilotbetriebes ab dem 6. März 2017.

¹¹ Für die Durchführung des Pilotbetriebes bei der Polizeiinspektion in Trier ab dem 6. März 2017 und dessen Evaluierung wird ein gesondertes Meldeformular entwickelt.

¹² Die Regelungen für den Einsatz der Bodycams bleiben hiervon unberührt.



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER

Einsatzkonzeption

Einsatz der Polizei Rheinland-Pfalz mit Distanz-Elektroimpulsgeräten

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	VORSCHRIFTENLAGE	3
3	EINSATZBEWÄLTIGUNG	3
3.1	Taktische Ziele	3
3.2	Einsatzgrundsätze	4
3.3	Taktische Maßnahmen	5
3.4	Technisch-organisatorische Maßnahmen	6
3.5	Medizinische Erstversorgung	6
3.6	Dokumentation / Meldeverpflichtungen	7
3.7	Führungs- und Einsatzmittel	7
4	AUS- UND FORTBILDUNG	8
5	EVALUATION	8
6	INKRAFTTRETEN	8

1 Vorbemerkungen

Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) sind gemäß § 58 IV POG Rheinland-Pfalz als allgemeine Waffen eingestuft. Bei der Anwendung von DEIG handelt es sich grundsätzlich um unmittelbaren Zwang. Zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gelten die allgemeinen Voraussetzungen des LVwVG sowie die besonderen Regelungen des POG.

Der Einsatz von DEIG als neues Einsatzmittel für den Streifendienst stellt eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Führungs- und Einsatzmittel (FEM) zur Lagebewältigung dar. Durch ihren Einsatz können mittlere und schwere Verletzungsfolgen bei Einsatzkräften der Polizei und gewalttätigen Störern / Tätern reduziert werden.

2 Vorschriftenlage

Für den Einsatz von DEIG in der Polizei Rheinland-Pfalz gelten die Ausführungen der Einsatzkonzeption sowie der Dienstanweisung einschließlich der in dem Meldeformular genannten Vorgaben.

Die PDV 986 Rheinland-Pfalz „Umgang mit Dienstwaffen und Munition in der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz“ sollte mit der Einführung der DEIG als Waffe angepasst werden.

3 Einsatzbewältigung

3.1 Taktische Ziele

Auf der Grundlage der polizeilichen Aufträge der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung soll durch den Einsatz von DEIG in der Polizei Rheinland-Pfalz die Amtsausübung im Zusammenhang mit gewalttätigen Störern / Tätern aus sicherer Distanz, bei größtmöglicher Eigensicherung der Einsatzkräfte und Minimierung von Verletzungsgefahren für das polizeiliche Gegenüber gewährleistet werden.

Der Einsatz von DEIG ist sowohl zum Schutz von Einsatzkräften der Polizei als auch der Betroffenen geeignet.

3.2 Einsatzgrundsätze

Bei unmittelbar bevorstehenden oder andauernden Auseinandersetzungen mit gewalttätigen Störern / Tätern steht der Grundsatz der Eigensicherung im Vordergrund.

DEIG eignen sich insbesondere in Einsatzlagen, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht erfolgsversprechend sind oder zu nicht unerheblichen Verletzungen von Polizeibeamten oder des polizeilichen Gegenübers führen können.

Insbesondere in lebensbedrohlichen Einsatzlagen ersetzt der Einsatz von DEIG nicht die Schusswaffe. DEIG sind grundsätzlich nicht geeignet zur Lagebewältigung von dynamischen Lagen im Kontext von Bedrohungen oder Angriffen mit Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schusswaffen.

DEIG können sowohl als Distanzwaffen als auch als Kontaktwaffen eingesetzt werden.

Der Einsatz von DEIG ist gemäß § 61 Abs. 1 POG grundsätzlich anzudrohen. Alleine die Androhung von DEIG geht regelmäßig mit einer hohen präventiven Wirkung einher.

Der Einsatz von DEIG ist im Team sowie im Zusammenwirken mehrerer Teams möglich, wobei hinsichtlich des Führens und des Vorgehens Absprachen zu treffen sind. Lageabhängig können DEIG im Ausnahmefall von einer einzelnen Einsatzkraft eingesetzt werden.

Der Einsatz von DEIG ist grundsätzlich abzusichern.

In explosions- oder brandgefährdeten Räumlichkeiten und Umgebungen oder gegen Personen, deren Kleidung erkennbar mit entzündlichen Flüssigkeiten benetzt ist, dürfen DEIG nicht eingesetzt werden.

Gegen Personen, die als herzkrank bekannt sind, bekannt oder erkennbar schwanger sind, bekannt oder dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind dürfen DEIG nicht eingesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch von DEIG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Kopf, Hals, Nacken und Genitalien dürfen kein Trefferziel bilden.

Beim Einsatz von DEIG und Diensthunden bedarf es besonderer Absprachen zwischen den Einsatzkräften.

DEIG-Einsatzlagen der Spezialeinheiten unterscheiden sich grundsätzlich von den DEIG-Lagen des Streifendienstes – sowohl beim Gefährdungsgrad als auch bei den taktischen Bewältigungsstrategien.

Der Einsatz von DEIG eignet sich grundsätzlich auch gegen Tiere.

3.3 Taktische Maßnahmen

Insbesondere im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen, Festnahmen, Personalienfeststellungen, Durchsuchungen, Platzverweisen, Absperrungen, Maßnahmen der Beweissicherung oder zur Verhinderung eines Schadens- oder Gefahren Eintritts respektive einer Schadens- oder Gefahrenausweitung kann die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich sein.

Denkbare Einsatzszenarien unter Einsatz von DEIG könnten unmittelbar bevorstehende oder bereits andauernde physische Auseinandersetzungen sein mit¹:

- körperlich oder technisch überlegenen Gewalttätern (schwergewichtige Gewalttäter, Kampfsportler, Kraftsportler, ...),
- psychisch kranken Gewalttätern,
- Gewalttätern unter Alkohol- Drogen- oder Medikamenteneinfluss,
- gewalttätigen Randalierern,

¹ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einsatz von Pfefferspray keine ausreichende Wirkung erzielt oder wenn aufgrund eines dynamischen Angriffs der Einsatz von Pfefferspray zur Abwehr ungeeignet ist.

- gewalttätigen Personen mit Ansteckungsgefahr oder mit
- Tätern, die Waffen im nichttechnischen Sinne einsetzen.

Lageabhängig könnten auch statische Suizidlagen in Verbindung mit Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen denkbare Einsatzszenarien sein.

Keine Einsatzszenarien mit DEIG sind Lagen, die mit akuten Lebensgefahren einhergehen, wie z. B. dynamische Lagen mit Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schusswaffen.

3.4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

DEIG sollten als Teamausstattung in jedem Fahrzeug mitgeführt werden.

Beim Verlassen des Funkstreifenfahrzeuges sind DEIG grundsätzlich von einer Einsatzkraft mitzuführen.

Durch organisatorische Maßnahmen ist dem Verlust von FEM sowie dem Missbrauch entgegen zu wirken.

Die medizinische Versorgung ist sicher zu stellen.

Einsatzkräfte sind regelmäßig über die Vorschriften zu belehren.

3.5 Medizinische Erstversorgung

Beim Einsatz von DEIG ist grundsätzlich eine medizinische Erstversorgung vorzusehen.

Das Entfernen der Pfeilelektroden kann nach Inaugenscheinnahme der Trefferlage grundsätzlich durch geschulte Einsatzkräfte erfolgen.

Betroffene Personen sind grundsätzlich einer Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal zuzuführen. Dabei ist das „Hinweisblatt über die medizinische Wirkweise und Funktion von DEIG“ zu beachten.

3.6 Dokumentation / Meldeverpflichtungen

Alle Arten der Anwendung inklusive der Androhung sind als DEIG-Einsatz insbesondere hinsichtlich des Sachverhalts, des Eintritts des beabsichtigten Erfolges sowie besonderer Vorkommnisse (z. B. medizinische Folgen) in dem Meldeformular zu dokumentieren. Anlassbezogen sind Lichtbilder zu fertigen.

Mit Entsicherung der DEIG speichert der Dataport die Anwendungsdaten – das Auslesen kann über ein digitales Endgerät erfolgen. Bei jedem Kartuschenabschuss werden zudem kleine Papierteile mit der Seriennummer der Kartusche ausgeworfen.

Durch die Leitung der Polizeibehörden erfolgt zum Jahresabschluss eine Gesamterfassung der Einsätze und Übermittlung an das Ministerium des Innern und für Sport.

Grundsätzlich ist bei Einsätzen im Zusammenhang mit DEIG die Bodycam einzuschalten.

3.7 Führungs- und Einsatzmittel

Planung, Auswahl und Beschaffung von DEIG orientieren sich an den polizeilichen Aufgaben sowie an aktuellen technischen und medizinischen Erkenntnissen. Die Anwender sind grundsätzlich zu beteiligen.

Beim Einsatz von DEIG ist auf die ordnungsgemäße Handhabung gemäß den jeweiligen Herstellerangaben zu achten. Es dürfen nur die vom Ministerium des Innern und für Sport zugelassenen DEIG beschafft und genutzt werden.

DEIG müssen in einer Markierungsfarbe gefertigt sein und sich optisch von der Schusswaffe unterscheiden.

Die sichere Aufbewahrung von DEIG auf der Dienststelle erfolgt in geeigneten Aufbewahrungsbehältnissen wie beispielsweise Stahlschränken, Schließfächern und Waffenkammern.

Für die Spezialeinheiten können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern dies zur Erfüllung des taktischen Auftrags erforderlich ist.

4 Aus- und Fortbildung

DEIG dürfen nur von Einsatzkräften angewendet werden, die an diesem FEM eingewiesen sind. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund eines handhabungssicheren Umgangs mit den zur Verfügung stehenden FEM sowie eines schnellen und sicheren Auswahlermessens hinsichtlich aller Zwangsmittel kommt der Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.

Einsatzkräfte sind regelmäßig fortzubilden.

5 Evaluation

Der Einsatz von DEIG in der Polizei Rheinland-Pfalz wird evaluiert.

Die Inhalte der Evaluation beziehen sich grundsätzlich auf die Themen Taktik, Technik, Gesundheit und Akzeptanz.

6 Inkrafttreten

Diese Einsatzkonzeption tritt mit Wirkung vom 6. März 2017 in Kraft.



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER

**Projektbezogene Dienstanweisung für
den Einsatz von Distanz-Elektroimpuls-
geräten zur Durchführung des Pilot-
betriebes bei der Polizeiinspektion
Trier**

1. Rechtliche Einstufung

Die Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) sind als Waffen gemäß § 58 Abs. 4 POG eingestuft und zählen im Gegensatz zu den Schusswaffen mit dem Schlagstock zu den sogenannten allgemeinen Waffen. Zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gelten die allgemeinen Voraussetzungen des LVwVG, sowie die besonderen Regelungen des POG.

DEIG eignen sich insbesondere in Einsatzlagen, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht geeignet sind oder zu nicht unerheblichen Verletzungen von Polizeibeamten oder des polizeilichen Gegenübers führen können.

2. Allgemeine Hinweise

2.1

Beim Einsatz von DEIG ist auf die ordnungsgemäße Handhabung gemäß den jeweiligen Herstellerangaben zu achten. Es dürfen nur die vom Ministerium des Innern und für Sport zugelassenen DEIG beschafft und genutzt werden.

2.2

DEIG dürfen nur von Beamten angewendet werden, die an diesen FEM eingewiesen sind. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

2.3

In explosions- oder brandgefährdeten Räumlichkeiten und Umgebungen oder gegen Personen, deren Kleidung erkennbar mit entzündlichen Flüssigkeiten benetzt ist, dürfen DEIG nicht eingesetzt werden.

2.4

Gegen Personen, die als herzkrank bekannt sind, bekannt oder erkennbar schwanger sind, bekannt oder dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind dürfen DEIG nicht eingesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch von DEIG eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abwehrt.

2.5

Der Einsatz von DEIG ist gemäß § 61 Abs. 1 POG grundsätzlich anzudrohen.

3. Taktische Hinweise

3.1

Insbesondere in lebensbedrohlichen Einsatzlagen ersetzt der Einsatz von DEIG nicht die Schusswaffe.

3.2

DEIG können alternativ als Kontaktgerät eingesetzt werden.

3.3

DEIG werden im Einsatz grundsätzlich als Teamausstattung mitgeführt. Hinsichtlich des Führens und des Vorgehens mehrerer Einsatzteams sind Absprachen zu treffen.

3.4

Der Einsatz von DEIG ist grundsätzlich abzusichern.

3.5

Ist das polizeiliche Gegenüber handlungsunfähig und kann gefahrlos fixiert werden, so ist die Elektroimpulsabgabe abzurechnen.

4. Medizinische Erstversorgung

4.1

Beim Einsatz von DEIG ist grundsätzlich eine medizinische Erstversorgung vorzusehen.

4.2

Das Entfernen der Pfeilelektroden kann nach Inaugenscheinnahme der Trefferlage grundsätzlich durch geschulte Einsatzkräfte erfolgen.

4.3

Betroffene Personen sind grundsätzlich einer Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal zuzuführen. Dabei ist das „Hinweisblatt über die medizinische Wirkweise und Funktion von DEIG“ zu beachten.

5. Dokumentation

Jeder Einsatz von DEiG ist in einem standardisierten Meldeformular insbesondere hinsichtlich des Sachverhalts, des Eintritts des beabsichtigten Erfolges sowie besonderer Vorkommnisse zu dokumentieren.

Durch die Leitung des Polizeipräsidiums Trier erfolgt zum Jahresabschluss eine Gesamterfassung der Einsätze und Übermittlung an das Ministerium des Innern und für Sport gemäß Anlage¹.

Für die Ausleitung, Übertragung, Dokumentation und Löschung der Daten gilt die Verfahrensregelung für den Einsatz von DEiG.

Sofern im Einsatzteam eine Bodycam mitgeführt wird, ist der Einsatz im Zusammenhang mit DEiG grundsätzlich zu dokumentieren².

6. Umgang und Aufbewahrung

Die sichere Aufbewahrung der DEiG erfolgt grundsätzlich in der Dienststelle in geeigneten Aufbewahrungsbehältnissen wie beispielsweise Stahlschränken, Schließfächern und Waffenkammern.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung gilt für die Dauer des Pilotbetriebes ab dem 6. März 2017.

¹ Für die Durchführung des Pilotbetriebes bei der Polizeiinspektion in Trier ab dem 6. März 2017 und dessen Evaluierung wird ein gesondertes Meldeformular entwickelt.

² Die Regelungen für den Einsatz der Bodycams bleiben hiervon unberührt.



Universität Trier



Rheinland-Pfalz

POLIZEI

**Pilotprojekt „DEIG“
(Distanz-Elektroimpulsgerät)
bei der PI Trier**

Evaluationskonzept

AG Evaluation

Polizeifachliche Leitung

PD Ralf Krämer

Sozialwissenschaftliche Evaluation

Prof. Dr. Rüdiger Jacob, Soziologie

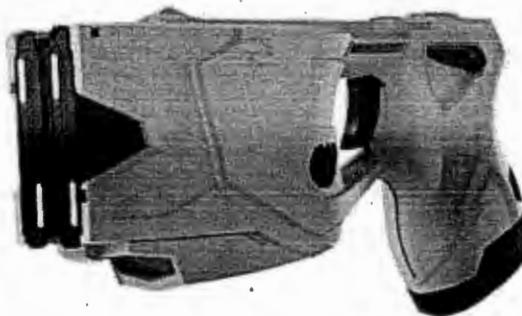
Prof. Dr. Johannes Kopp, Soziologie

Prof. Dr. Thomas Ellwart, Psychologie

Medizinische Evaluation

Dr. Stefan Brill, Polizei Rheinland-Pfalz

Dr. Harald Michels, Gesundheitsamt Trier-Saarburg



März 2017 – Februar 2018

Evaluationskonzept

Das DEIG wird im WSD der PI Trier für ein Jahr unter realen Einsatzbedingungen getestet. Dieser Testphase ging eine umfassende Vorbereitung durch eine Arbeitsgruppe DEIG unter der Leitung von PD Ralf Krämer, dem Leiter der PI Trier voraus. Der Abschlussbericht dieser Vorbereitungsphase liegt dem ISIM vor.

Das DEIG wird in der Pilotphase von den Streifenteams ständig mitgeführt, wobei jeweils ein Teammitglied mit dem DEIG ausgerüstet wird. Alle fünf Dienstgruppen im WSD der PI Trier durchliefen im Februar eine zweitägige Schulung mit diesem neuen FEM und probten dabei auch Einsatzszenarien und gaben mehrere Schüsse ab.

Das Modellprojekt wird wissenschaftlich intensiv begleitet und evaluiert. Diese Begleitung ist sowohl als formative als auch als summative Evaluation konzipiert. Die summative Evaluation dient der abschließenden Bewertung des DEIG und seiner Tauglichkeit als zusätzliches FEM für den WSD der Polizei in Rheinland-Pfalz. Die formative Evaluation bietet durch das kontinuierliche Monitoring der laufenden Prozesse und in regelmäßigen Abständen geplante Besprechungen der Arbeitsgruppe Evaluation Möglichkeiten des steuernden Eingriffs in den Projektablauf.

Das Konzept wurde von den Prof. Jacob, Kopp und Ellwart von der Universität Trier und den Dr. Brill (Polizei RLP) und Michels (Gesundheitsamt Trier-Saarburg) entwickelt.

Untersucht werden dabei sowohl die Akzeptanz dieses FEM bei den beteiligten Polizisten (und deren mögliche Veränderung im Zeitverlauf), die konkreten Einsatzsituationen und die medizinischen Auswirkungen auf Störer, die einem oder mehreren Elektroimpulsen ausgesetzt waren.

Dazu sind verschiedene Evaluationsinstrumente entwickelt worden bzw. werden noch entwickelt:

Akzeptanzmessung

1. Die beteiligten Polizisten wurden vor dem Beginn des Modellversuchs und den Schulungen zu ihren Vorstellungen, Erwartungen, Hoffnungen und Befürchtungen befragt, der Fragebogen ist im Anhang beigelegt.
2. Nach Abschluss der Modellphase wird diese Befragung wiederholt und zusätzlich um Fragen zu Einsatzerfahrungen und abschließenden Bewertungen dieses neuen FEM ergänzt. Dieser Fragebogen wird in der zweiten Hälfte des Modellprojekts, wenn erste Einsatzerfahrungen vorliegen, entwickelt.
3. Einstellung der Bevölkerung zu DEIG. Die Universität Trier wird im Lauf des Jahres eine Bürgerbefragung in Trier (unter anderem) zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durchführen und dabei auch einige Fragen zum DEIG stellen. Auch dieser Fragebogen ist noch zu entwickeln, geplant ist dafür der Zeitraum April/Mai 2017.

Einsatz des DEIG

Der Einsatz des DEIG – wozu auch die Androhung der Schussabgabe zählt – wird detailliert protokolliert und systematisch ausgewertet. Der zehnteilige Einsatzprotokollbogen ist ebenfalls beigefügt.

Medizinische Untersuchung

Die beteiligten Ärzte – Dr. Brill und Dr. Michels – haben einen standardisierten Anamnese- und Diagnosebogen entwickelt, anhand dessen jeder Störer, der einem oder mehreren Elektroimpulsen ausgesetzt wurde, umfassend medizinisch untersucht wird. Diese Untersuchung wird entweder im Gewahrsam der PI oder – falls Störer dorthin verbracht werden müssen – in den Notaufnahmen der Trierer Krankenhäuser durchgeführt. Die Leiter der Notaufnahmen sind in das Projekt eingebunden. Der Untersuchungsbogen ist ebenfalls beigefügt.

Zeitplan

Laufzeit: März 2017 bis Februar 2018

Treffen der AG Evaluation: Alle drei Monate planmäßig, bei Bedarf kurzfristig

Bevölkerungsbefragung: Juni 2017

Abschlussbefragung PI: März 2018

Abschlussbericht: Sommer 2018